

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 17.01.2024

Seite 25

Nr. 4

---

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Psychologie mit dem Schwerpunkt  
Klinische Psychologie und Psychotherapie  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 16. Januar 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

## **Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Universität Duisburg-Essen vom 05.06.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 403 / Nr. 67), zuletzt geändert durch Berichtigungsordnung vom 27.07.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 553 / Nr. 91), wird wie folgt geändert:

1. In § 8a werden die neuen Abs. 4 und 5 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„(4) Vor Beginn der berufspraktischen Tätigkeit in einer stationären oder teilstationären Einrichtung ist der praktikumsgebenden Stelle auf deren Verlangen hin ein aktuelles Führungszeugnis gemäß § 30 BZRG bzw. ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorzulegen. Liegt das entsprechende Führungszeugnis nicht rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeit bei der Einrichtung vor oder enthält es relevante Eintragungen, liegt es im Risikobereich der oder des Studierenden, dass die berufsqualifizierende Tätigkeit nicht begonnen und das Studium nicht fortgesetzt werden kann.

Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten für die Tätigkeit in einer ambulanten Einrichtung entsprechend. Das Führungszeugnis bzw. erweitertes Führungszeugnis ist in diesem Fall bei der Koordinationsstelle für die berufspraktischen Einsätze einzureichen.

(5) Ebenso ist vor Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit rechtzeitig ein Nachweis über die Masernimpfung gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz einzureichen. Ohne diese gesetzlich vorgeschriebene Impfung kann die berufsqualifizierende Tätigkeit gleichfalls nicht begonnen und das Studium nicht fortgesetzt werden. Als Nachweis des ausreichenden Impfschutzes gilt der Impfausweis (Impfpass) oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung.“

Der bisherige Abs. 3 Satz 4 wird zum neuen Abs. 6.

2. In der Anlage Studienplan, Modul 6 Angewandte Psychotherapie, Spalte Fachsemester, Lehrveranstaltung Selbstreflexion wird die Ziffer „2“ ersetzt durch die Ziffer „3“.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 15.11.2023.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 16. Januar 2024

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

